

WAHLEN

ÄRZTINNEN +ÄRZTE KAMMER VORARLBERG

Sieben gute Gründe, zur Wahl zu gehen

Demokratie lebt von Beteiligung. Niemand ist verpflichtet zu wählen – doch gerade bei den Ärztekammerwahlen zählt jede einzelne Stimme. Mit Ihrer Wahlentscheidung bestimmen Sie mit, welchen Kurs die Ärztekammer Vorarlberg in den kommenden fünf Jahren einschlägt. Machen Sie daher von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Sieben gute Gründe sprechen dafür:

1. ÄRZTLICHE STANDESVERTRETUNG STÄRKEN

Eine hohe Wahlbeteiligung verleiht der Ärztekammer in Verhandlungen und Auseinandersetzungen zusätzliches Gewicht – insbesondere gegenüber dem Land Vorarlberg, der Krankenhausbetriebsgesellschaft und der Österreichischen Gesundheitskasse.

2. KLARES SIGNAL AN DIE POLITIK SENDEN

Die Ärztekammer muss in gesundheitspolitische Entscheidungen stärker eingebunden werden. Mit Ihrer Stimme zeigen Sie, dass die Ärzteschaft geschlossen auftritt und ihre Interessen selbstbewusst vertritt.

3. KAMMERPOLITIK MITBESTIMMEN

Arbeitszeit, Primary Health Care, Finanzierung und Versorgungsplanung, Ausbildungsordnung, Einkommen und vieles mehr: Entscheiden Sie mit, welche Positionen die Ärztekammer in den nächsten fünf Jahren vertreten soll.

4. EFFIZIENTEN SERVICE SICHERSTELLEN

Die Ärztekammer vertritt die Ärzteschaft nicht nur in standespolitischen Angelegenheiten. Sie bietet ihren

Mitgliedern auch Beratung, Unterstützung und Service. Mit Ihrer Stimme können Sie bestätigen, dass die konsequente Ausrichtung der Kammerarbeit an den Bedürfnissen der Mitglieder richtig ist.

5. JEDE STIMME IST EIN STATEMENT

Auch wer mit der Kandidatenauswahl nicht völlig zufrieden ist, sollte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Jede abgegebene Stimme – auch ein ungültig gemachter Stimmzettel – ist Ausdruck einer politischen Haltung und fließt in die Wahlbeteiligung ein.

6. WÄHLEN IST UNKOMPLIZIERT

Die Wahlunterlagen werden Ihnen automatisch zugesandt. Sie können entweder am Wahltag in der Ärztekammer persönlich wählen oder per Briefwahl abstimmen. Wahlunterlagen ausfüllen, den Wahlbrief aufgeben – und schon ist alles erledigt.

7. WAHLRECHT IST EIN PRIVILEG

Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die demokratische Selbstverwaltung der Ärzteschaft. Ihre Stimme ist daher nicht nur eine Entscheidung für eine Liste oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten, sondern auch ein Bekenntnis zur Kammerdemokratie.

Die am häufigsten gestellten Fragen

Rund um die Ärztekammerwahl ergeben sich immer wieder Fragen. Die häufigsten davon samt den entsprechenden Antworten zum Wahlvorgang haben wir für Sie hier zusammengefasst:

WIE KANN ICH PER BRIEFWAHL WÄHLEN, WENN ICH AM WAHLTAG NICHT IN VORARLBERG BIN?

Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten automatisch per eingeschriebenem Brief zugesandt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Füllen Sie den Stimmzettel aus und stecken Sie ihn in das vorgesehene farbige Wahlkuvert. Dieses geben Sie anschließend in das beiliegende Rückantwortkuvert und senden es so rechtzeitig an die Ärztekammer für Vorarlberg zurück, dass es spätestens am Wahltag dort einlangt.

BENÖTIGE ICH FÜR DIE PERSÖNLICHE WAHL EINEN LICHTBILDAUSWEIS? REICHT DER ÄRZTEAUSWEIS?

Ja. Für die persönliche Stimmabgabe ist ein eindeutiger Identitätsnachweis erforderlich. Der Ärzteausweis wird als Lichtbildausweis anerkannt und ist somit ausreichend.

WO BEFINDET SICH DAS WAHLLOKAL?

Das Wahllokal befindet sich im Gebäude der Ärztekammer für Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17, im großen Sitzungssaal (C1).

WER ODER WAS WIRD BEI DER ÄRZTEKAMMERWAHL GEWÄHLT?

Ähnlich wie bei der Nationalratswahl wird bei der Ärztekammerwahl nicht der Präsident direkt gewählt, sondern die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg – also das „Ärzte-Parlament“. Die gewählte Vollversammlung wählt anschließend den Präsidenten sowie die weiteren Funktionsträger der Ärztekammer.

KANN ICH EINZELNE PERSONEN IN DIE VOLLVERSAMMLUNG WÄHLEN?

Nein. Die Ärztekammerwahl ist keine Persönlichkeitswahl. Zur Wahl treten wahlwerbende Gruppen an. Die Namen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie auf dem Wahlvorschlag.

KANN ICH MEIN WAHLKUVERT EINER KOLLEGIN ODER EINEM KOLLEGEN MITGEBEN?

Ja. Die Wahlordnung sieht auch die Übermittlung der Wahlunterlagen durch eine Botin oder einen Boten vor. Wichtig: Das Wahlkuvert mit dem Stimmzettel muss sich im dafür vorgesehenen Rückantwortkuvert befinden. Nur so kann die Stimme im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis eindeutig zugeordnet werden.

KANN ICH AUCH OHNE WAHLUNTERLAGEN IM WAHLLOKAL WÄHLEN?

Ja. Idealerweise bringen Sie die postalisch übermittelten Wahlunterlagen mit. Sollten Sie diese vergessen oder nicht erhalten haben, bekommen Sie den Stimmzettel und ein Wahlkuvert auch im Wahllokal. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist in jedem Fall erforderlich.

WIE BLEIBT DAS WAHLGEHEIMNIS BEI DER BRIEFWAHL GEWAHRT, WENN MEIN NAME UND MEINE ARZTNUMMER AUF DEM RÜCKANTWORTKUVERT STEHEN?

Bei der Briefwahl wird zunächst geprüft, ob die Stimme von einer wahlberechtigten Person abgegeben wurde. Dazu wird anhand des Rückantwortkuverts kontrolliert, ob sich der Name im Abstimmungsverzeichnis beziehungsweise in der Wählerliste befindet. Ist dies der Fall, wird das verschlossene Wahlkuvert aus dem Rückantwortkuvert entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang erfolgt unter der Kontrolle der Wahlkommission und der Wahlkommissäre. Das Wahlgeheimnis bleibt somit gewahrt.

KANN ICH FÜR DIE BRIEFWAHL EIN ANDERES RÜCKANTWORTKUVERT VERWENDEN?

Nein. Für die Briefwahl darf ausschließlich das amtliche Rückantwortkuvert verwendet werden, das gemeinsam mit den Wahlunterlagen übermittelt wurde.